

die Sechsstädte aber $\frac{7}{15}$ aufzubringen haben sollten. Erhoben wurde dieselbe seit jener Zeit nach den „Rauchen“, d. h. den bewohnten Gebäuden; sie hieß daher die „Rauchsteuer“. Allein auf dem platten Lande wurde nur jedes bäuerliche Hufengut (Bollbauergut) für einen Rauch gerechnet, während je vier Gärtnerwohnungen oder je zwölf Häuslerwohnungen zusammen nur einen Rauch ausmachten. Diese Steuer wurde übrigens auf dem platten Lande ausschließlich von den armen Gutsunterthanen der Rittergutsbesitzer aufgebracht; die meist adlichen Gutsherren schützten für ihre unter eigenem Pfluge bewirtschafteten Mecker (ihre „Mundgüter“) Steuerfreiheit vor, indem sie ihre Pflicht gegen den Landesherrn durch Leistung der „Ritterdienste“ bei Kriegsfällen abtrügen. Für die Gutsunterthanen der Sechsstädte auf ihren Stadtgütern galt zwar dieselbe Berechnung der Steuern nach Rauchen; allein in den Städten selbst ward jedes bewohnte Haus für einen Rauch angesehen, und so empfanden denn die Bürger jede Steuer drückender als der Adel, der für sich und sein gesamtes Hauswesen — gar nichts zu derselben beitrug.

Anfang des 17. Jahrhunderts bestanden also die in die Kasse des Landesherrn fließenden Einkünfte nur noch aus den etwaigen Erträgnissen der beiden Hofgerichte zu Bautzen und zu Görlitz, vor denen der Adel seinen Gerichtsstand hatte, aus einigen unbedeutenden Zollgefällen (etwa 5000 Schock jährlich), aus der von jedem Gebräu Bier in den Städten zu erhebenden Abgabe (etwa 10—12000 Schock), im übrigen aber aus jenen, meist alle vier Jahre neu zu bewilligenden „Kontributionen“. Die Erhebung und Verwaltung dieser landesherrlicher Einkünfte war einer eignen Behörde, der Landeshauptmannschaft, übertragen.¹⁾

Nun hatten zumal die letzten böhmischen Könige seit Kaiser Rudolph II. in ihren steten Geldnöthen größere und kleinere Summen, wo sie dieselben immer bekommen konnten, aufgenommen und theils die Gesamtstände der Oberlausitz, theils einzelne Sechsstädte genöthigt, die Bürgerschaft dafür zu übernehmen. Fast nie waren diese Schuldsummen von den Regenten zurückgezahlt, meist selbst die Zinsen dafür nicht berichtet worden. So hielten sich denn die Gläubiger an die Bürgen und zwangen diese mittels rechtlicher Klage erst zur Zahlung der Zinsen, später auch zur Rückerstattung der geliehenen Kapitalien. Infolge dessen lastete bei Uebnahme der Landesverwaltung durch Kursachsen auf dem durch den Krieg von 1620 ohnehin schwer heimgesuchten Lande auch noch eine Masse kaiserlicher Schulden, welche jetzt von den verschiedenen Gläubigern umsomehr eingeklagt wurden, da ihnen durch die Abtretung des Landes an Kursachsen die Sicherheit der ihnen gestellten Bürgen gefährdet schien.

Die von dem Kurfürsten liquidirten und vom Kaiser anerkannten Kriegskosten nebst den aufgelaufenen sechsprozentigen Zinsen beliefen sich

¹⁾ Die Gehalte der betreffenden Beamten waren sehr niedrig. Der Landeshauptmann erhielt jährlich 680 Schock und wegen der Zollerpedition 61 Schock, sowie für Kanzlei-nothdurft 10 Schock, — der Gegenhändler 300 Schock, — der Fiskal 126 Schock, — zwei Zollbereiter, zusammen 140 Schock, — die Zolleinnehmer in den kleineren Städten $\frac{1}{5}$ des Zollertrags, welcher sich 1619 auf zusammen 920 Schock belaufen hatte. (Nach einem Berichte des Landeshauptmanns vom 31. März 1621. Loc. 9190 „Viertes Buch D.-L. Sachen.“ fol. 253.)